



SCHULHOTEL ZELLERHOF
6280 Zell am Ziller
Bahnhofstraße 3.
+43 5282 51 601
info@schulhotel-zellerhof.at



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES FACHSCHULVERBANDES ZILLERTAL ZUM HEIMVERTRAG

1. Rechtsträger:

Das Internat Schulhotel Zellerhof, Bahnhofstraße 3, 6280 Zell am Ziller steht im Eigentum des Fachschulverbandes Zillertal, welchem die Rechtsnatur einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts im Sinne des § 15b TGO zukommt. Aufgabe des Fachschulverbandes ist unter anderem auch die Vorsorge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler der Zillertaler Tourismusschulen.

2. Heimleitung und -verwaltung:

Die Leitung und Verwaltung des Heimes und die Aufsicht über das Personal obliegt der vom Fachschulverband bestellten Internatsleitung im Schulhotel Zellerhof, die den dafür bestellten Organen des Fachschulverbandes untersteht und den Verbandsobmann nach außen vertritt.

3. Vertragsabschluss:

Das vom Heimbewohner und dessen gesetzlichen Vertreter unterfertigte Formular des Heimvertrages gilt als Antrag auf Abschluss des Heimvertrages, mit Unterfertigung dieses Formulars auch durch die Internatsleitung des Schulhotels „Zellerhof“ wird der Heimvertrag rechtswirksam.

Einlangende Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einreichdatums behandelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Heimvertrages besteht nicht.

4. Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Beaufsichtigung:

a) Durch den Heimvertrag besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz bzw. ein bestimmtes Zimmer. Die Zuweisung des Zimmers erfolgt jeweils durch die Heimverwaltung.

Soweit verfügbar, können einzelnen Heimbewohnern auf ihren besonderen Wunsch Einbettzimmer zugewiesen werden, dies gegen Bezahlung eines entsprechenden Einbettzimmerzuschlages.

Bettwäsche und Handtücher sind von den Heimbewohnern mitzubringen und selbst zu waschen. Für die Reinhaltung des bewohnten Zimmers sowie der Nasszelle sind die Heimbewohner selbst verantwortlich.



SCHULHOTEL ZELLERHOF
6280 Zell am Ziller
Bahnhofstraße 3.
+43 5282 51 601
info@schulhotel-zellerhof.at



-
- b) Die Heimbewohner erhalten Frühstück und Abendessen. Das Mittagessen wird im Rahmen des Schulbetriebes verabreicht, wofür ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben wird. An den jeweils letzten Schultagen vor Wochenenden, Feiertagen und Ferien erhalten die Heimbewohner nur Frühstück.
- c) Die Betreuung und Beaufsichtigung im Heim erfolgt durch eingeteilte Aufsichtspersonen und für die gesamte Zeit, während der sich der Heimbewohner im Heim befindet. Diese Beaufsichtigung erstreckt sich nicht auf den zum Schulhotel gehörigen Parkplatz und auch nicht auf den Schulweg. Bei Verstößen gegen die Internatsordnung bzw. gegen die Gemeinschaft werden grundsätzlich jene Erziehungsmittel als Disziplinarmaßnahmen eingesetzt, die den Charakter der Wiedergutmachung haben und den Dienst an der Gemeinschaft beinhalten. Die Disziplinarmaßnahmen werden im Einzelnen in der Internatsordnung geregelt.

5. Anmeldung:

Beim Eintreffen im Heim muss der Heimverwaltung der allseits unterfertigte Heimvertrag bereits vorliegen bzw. vorgelegt werden, ausständige Unterschriften sind noch vor der Aufnahme in das Heim zu leisten.

6. Dauer des Heimvertrages:

- a) Der Heimvertrag wird für die Dauer des gesamten Aufenthaltes im Schulhotel Zellerhof, für die Dauer der gesamten Schulzeit (jedes Schuljahr 7, 8, 9 bzw. 10 Monaten) abgeschlossen und endet mit Ablauf des letzten offiziellen Schultages, ohne dass es einer Aufkündigung dafür bedarf. Der Heimvertrag kann während dieser Dauer von beiden Vertragsparteien mit einer schriftlichen Kündigung bis zum 30. April des aktuellen Schuljahres für das nächste Schuljahr gekündigt werden, in sonstigen Fällen ist keine ordentliche Kündigung des Heimvertrages möglich.
- b) Die Heimbewohner sind berechtigt, ihren Heimplatz am Tag vor dem ersten Schultag nach den Ferien ab 19.00 Uhr jeweils wieder zu beziehen.
- c) Der Fachschulverband erklärt sich bereit, die Schüler/innen für die Dauer der ersten zwei Schuljahre im Internat aufzunehmen. Voraussetzung dafür sind die Erfüllung sämtlicher Vertragspunkte sowie kein Vorliegen wichtiger Gründe zur Aufhebung des Heimvertrages.



SCHULHOTEL ZELLERHOF
6280 Zell am Ziller
Bahnhofstraße 3.
+43 5282 51 601
info@schulhotel-zellerhof.at



7. Vorzeitiger Austritt des Heimbewohners / Nichtinanspruchnahme von Leistungen:

Sofern der Heimbewohner nach rechtswirksamem Abschluss des Heimvertrages zur Aufnahme in das Heim nicht erscheint oder vorzeitig aus dem Heim austritt, so ist er bzw. sein gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter verpflichtet, den Heimkostenbeitrag für den gesamten Monat, in welchem der Austritt erfolgte, zu bezahlen und darüber hinaus eine Stornogebühr in der Höhe eines dreifachen monatlichen Heimkostenbeitrages zu entrichten. Liegen zwischen vorzeitigem Austritt und Schulende weniger als drei Monate, so ermäßigt sich die Stornogebühr auf jenen Betrag, den der Heimbewohner ohne vorzeitigen Austritt bis zum Ende des Schuljahres als Heimkostenbeitrag bezahlen hätte müssen.

Diese Stornogebühr ist auch dann zu entrichten, wenn es – aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen – zu keiner (Wieder/Neu-) Aufnahme in die Zillertaler Tourismusschulen kommt.

8. Vorzeitige Aufhebung des Vertrages durch den Fachschulverband:

Der Fachschulverband ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe den Heimvertrag fristlos aufzulösen und die Räumung des Heimplatzes zu erwirken. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

- a) wenn der Heimbewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter mit der Bezahlung des Heimkostenbeitrages oder der zu erlegenden Kautionszahlung in Verzug gerät und der Fachschulverband den rückständigen Heimkostenbeitrag bzw. die rückständige Kautionszahlung erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine vierzehntägige Nachfrist gesetzt hat;
- b) wenn der Heimbewohner wiederholt Bestimmungen der Internatsordnung nicht einhält oder wenn er andere, gröbere Verfehlungen begeht. Das auch nur einmalige heimliche Aussteigen aus dem Heim während der Nacht und/oder einmaliger Suchtgiftkonsum und/oder einmaliger Alkoholmissbrauch sowie ein Aufenthalt im abgeschlossenen Bereich des jeweils anderen Geschlechtes führen zum sofortigen Verweis aus dem Heim ohne vorherige Abmahnung.
- c) wenn der Heimbewohner sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält.



SCHULHOTEL ZELLERHOF
6280 Zell am Ziller
Bahnhofstraße 3.
+43 5282 51 601
info@schulhotel-zellerhof.at



Auch im Fall der vorzeitigen Aufhebung des Vertrages durch den Fachschulverband ist der Heimbewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigte(r) verpflichtet, den Heimkostenbeitrag für den gesamten Monat, in welchem die Vertragsaufhebung erfolgte, zu bezahlen und darüber hinaus eine Pönale in der Höhe eines dreifachen monatlichen Heimkostenbeitrages zu entrichten. Liegen zwischen vorzeitiger Aufhebung und Schulende weniger als drei Monate, so ermäßigt sich die Pönale auf jenen Betrag, den der Heimbewohner ohne vorzeitige Aufhebung bis zum Ende des Schuljahres als Heimkostenbeitrag hätte bezahlen müssen.

9. Heimplatz:

- a) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Heimplatz, dessen Einrichtung und die ihm zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume sachgemäß und schonend zu behandeln und in sauberem Zustand zu halten.
- b) Die Zimmer sind mit dem notwendigen Inventar ausgestattet. Dieses Inventar darf nicht verändert werden, ebenso ist ein Austausch des Inventars zwischen den einzelnen Räumen untersagt. Das Einstellen von privaten Möbeln ist nicht erlaubt. Bilder bzw. Poster dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heimleitung angebracht werden.
- c) Nicht gestattet ist in den Zimmern der Anschluss von elektrischen Heizgeräten, Kochplatten und Kaffeemaschinen.

10. Wertsachen:

Wertgegenstände und größere Geldbeträge können im eigenen Interesse bei der Heimleitung hinterlegt werden, ansonsten haftet der Fachschulverband weder für Diebstahl, Einbruch oder sonstiges Abhandenkommen dieser Wertsachen.

11. Haftung des Fachschulverbandes:

- a) Der Fachschulverband haftet den Heimbewohnern gegenüber für Schäden, die sie im Heim erleiden, nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind der Heimverwaltung unverzüglich schriftlich bei sonstigem Verlust des Anspruches zu melden.
- b) Eine Haftung für abhanden gekommenes Geld, Schmuck und andere Wertsachen besteht nur dann, wenn sie der Heimverwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- c) Die Benützung der Sport- und Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.



12. Haftung des Heimbewohners:

- a) Der Heimbewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigte(r) haftet für jeden von ihm verursachten Schaden, wie zum Beispiel stark verunreinigte Wände und Teppichböden, Beschädigung des Inventars etc.. Die Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Heimbewohners. Alle aus Eigenverschulden entstandenen Schäden sind unverzüglich und schriftlich der Heimverwaltung zu melden.
- b) Für Schäden, deren Urheber nicht festgestellt werden können, die aber nur von Heimbewohnern verursacht worden sein können, haften alle Heimbewohner, die für die Verursachung der Schäden in Frage kommen, zu gleichen Teilen.

13. VERMEIDUNG von unnötigem Lärm

- a) Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden und es ist hierauf beim Musizieren, Singen, bei Rundfunkempfang sowie bei PC-Arbeiten jederzeit Rücksicht zu nehmen.
- b) Insbesondere ist in der Zeit von 22.00 - 6.30 Uhr die Nachtruhe zu beachten, sodass sowohl die Nachtruhe der übrigen Heimbewohner als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze, Zufahrten und Zugänge zum Heim.

14. Krankheit:

Erkrankungen und Unfälle sind der Heimverwaltung unverzüglich zu melden.

Im Falle von Krankheitssymptomen oder Verletzungen sind die Heimbewohner zum unverzüglichen Aufsuchen eines Arztes verpflichtet. Im Falle einer Krankmeldung darf der erkrankte Heimbewohner nicht länger im Internat bleiben, der Internatsschüler ist unverzüglich abzuholen.

15. Tierhaltung:

Im Heim dürfen keine Tiere gehalten werden.

16. Hauspersonal:

- a) Bedienstete des Heimes sowie Bedienstete des Schulhotels dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ebenso stehen den Heimbewohnern Anordnungen an das Personal nicht zu.
- b) Beschwerden und Wünsche sind an die Heimverwaltung zu richten.



SCHULHOTEL ZELLERHOF
6280 Zell am Ziller
Bahnhofstraße 3.
+43 5282 51 601
info@schulhotel-zellerhof.at



-
- c) Den Organen des Fachschulverbandes, der Internatsleitung, dem Schuldirektor sowie dem Reinigungspersonal ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten jederzeit gestattet.

17. Besuche:

- a) Für Besucher steht die Empfangshalle zur Verfügung. Hausfremden Personen ist der Besuch der Stockwerke und der Gemeinschaftsräume nur mit Zustimmung der Heimverwaltung gestattet. Die Besucher sind ausnahmslos mithilfe des Formulars im Ausgangsbuch zu dokumentieren.
- b) Der besuchte Heimbewohner hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen der Internatsordnung verhält und sich den Anordnungen der Heimverwaltung unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder am Gebäude durch den Besucher haftet der besuchte Heimbewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber dem Fachschulverband.
- c) Die Übernachtung hausfremder Personen ist nicht gestattet.

18. Internatsordnung:

Die Ordnung für den täglichen Ablauf des Heimbetriebes wird in der von der Heimleitung erlassenen Internatsordnung festgehalten. Diese Internatsordnung beinhaltet die Zeiten für die Mahlzeiten, die Studierzeiten, die Einteilung der Freizeit und sonstiger Bestimmungen, die den täglichen Ablauf des Gemeinschaftslebens regeln, ebenso auch die Regelung der Disziplinarmaßnahmen.

Gültig ab dem Schuljahr 2024/2025.

Fachschulverband Zillertal
Zell am Ziller